

es mithin auch für eine Vertretung des Staates unter den Beisitzern sorgen müssen. Hievon weiss aber Art 58 Gerichtsorganisationsgesetz, welcher als wahlberechtigt lediglich die im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Bürger einer Berufsgruppe erklärt, nichts, sodass die Folge der Aufrechterhaltung der angefochtenen Bestimmung des Bieler Gemeindereglements wäre, dass der Staat sich der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterziehen müsste, ohne dass ihm auf dessen Besetzung im Gegensatz zu anderen Arbeitgebern irgendwelcher Einfluss zukäme. Dieses Resultat ist aber mit dem ganzen Sinne des Institutes und der Art seiner Organisation durch das Gesetz derart unvereinbar, dass der angefochtene Entscheid insoweit schon allein deshalb und abgesehen von den sonstigen Gründen vor Art. 75 KV, 4 BV nicht standhalten kann und aufgehoben werden muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Appellationshofes I. Zivilkammer vom 4. Oktober 1919 insofern aufgehoben, als dadurch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zur Beurteilung des Rechtsstreites zwischen dem Rekursbeklagten und dem Rekurrenten anerkannt wird. Das weitergehende Beschwerdebegehren ist abgewiesen.

VII. STEUERSTREITIGKEITEN ZWISCHEN BUND UND KANTONEN

CONTESTATIONS ENTRE LA CONFÉDÉRATION ET LES CANTONS EN MATIÈRE D'IMPÔTS

22. Urteil vom 13. März 1920 i. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Basellandschaft Regierungsrat.

Steuerfreiheit der Bundesbahnen nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes. Erstreckt sich auch auf das Einkommen aus Gewinnung von Bahnschotter betriebenen Gruben, selbst wenn dabei sich ergebende Nebenprodukte (Kies und Sand), die zur Hebung weiteren Schotters weggeschafft werden müssen, an Dritte verkauft werden.

A. — Die Schweizerischen Bundesbahnen besitzen bei der Station Pratteln etwas Kulturland, das noch nicht zu Bahnzwecken verwendet wird und an Dritte zu einem Pachtzinse von zusammen 319 Fr. 50 Cts. jährlich verpachtet ist. Ferner betreiben sie ebenfalls im Gemeindebann Pratteln eine Grube, aus der für die Beschotterung der Bahnlinie erforderliches Schottermaterial gewonnen wird. Kies und Sand, die sich hierbei als Nebenerzeugnisse ergeben, werden an Dritte verkauft.

Bei der Gemeindesteuereinschätzung für die Jahre 1919 bis 1921 hat deshalb die Steuerbehörde Pratteln die Schweizerischen Bundesbahnen für ein Einkommen aus Grundstücksertrag von 5000 Fr. veranlagt. Eine dagegen von den Schweizerischen Bundesbahnen erhobene Einsprache wurde von der Gemeindesteuerrekurskommission abgewiesen. In der gegen deren Bescheid an den Regierungsrat des Kantons Baselland gerichteten Beschwerde beriefen sich die Schweizerischen Bundesbahnen auch auf Art. 10 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober

1897 und brachten in tatsächlicher Beziehung an, die Schottergrube und ihr Betrieb stünden in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb: Kies und Sand seien nur Nebenprodukte der Schottergewinnung, deren Erlös bloss einen geringen Teil des Verlustes aus dieser zu decken vermöge.

Am 2. Oktober 1919 entschied darauf die Staatssteuerrekurskommission: « Das Einkommen wird auf 2000 Fr. herabgesetzt. Dabei wird bemerkt, dass auch Material aus der Grube an Private abgegeben wird. » Und der Regierungsrat erkannte am 24. Oktober 1919 ohne weitere Begründung: « In Anlehnung an den Entscheid der kantonalen Rekurskommission wird das Einkommen auf 2000 Fr. reduziert. »

B. — Gegen diesen am 29. Oktober 1919 zugestellten Entscheid des Regierungsrats haben die Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion 2 in Basel am 29. Dezember 1919 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben mit dem Antrage, es sei derselbe aufzuheben, soweit er das steuerbare Einkommen der Beschwerdeführer auf mehr als 319 Fr. 50 Cts. ansetze. In der Begründung wird in erster Linie Art. 10 des Rückkaufgesetzes als verletzt bezeichnet und in zweiter Linie Rechtsverweigerung behauptet, weil ein Einkommen im steuerrechtlichen Sinne aus dem Betriebe der Grube nicht bestehe.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Baselland und der Gemeinderat von Pratteln haben Abweisung der Beschwerde beantragt. In der Vernehmlassung des Gemeinderates wird die Frage aufgeworfen, ob überhaupt Schottergruben Steuerfreiheit nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes geniessen, und sodann ausgeführt, wenn behauptet werde, dass der Betrieb der hier in Betracht kommenden Grube ein Defizit ergebe, so sei dies auf unrichtige Einsetzung der Preise für das selbst verwendete Material zurückzuführen. Der Regierungsrat seinerseits erklärt, er stehe nicht auf dem Standpunkt des Gemeinderates, dass Schottergruben schon an sich

nicht zu den Grundstücken gehören, die nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes von der Besteuerung befreit seien. Die Steuerfreiheit könne aber nur insoweit zugestanden werden, als dieselben in direkter Beziehung zum Bahnbetriebe stehen. Die Gewinnung der Materialien, soweit sie dem Unterhalte der Bahn dienen, solle steuerfrei sein. Würden dann aber dabei wie im vorliegenden Falle auch Materialien gewonnen, welche die Bahn selbst nicht gebrauchen könne und deshalb verkaufe, so müsse dieser Geschäftsbetrieb der Besteuerung unterworfen werden. Wenn die Bundesbahnen denselben auch nur gezwungen betrieben, so sei doch zu sagen, dass Kies- und Sandgeschäfte, weil sie nur da errichtet werden könnten, wo die geologischen Vorbedingungen dafür vorhanden seien, einen guten Absatz hätten und gewöhnlich einen guten Ertrag abwürfen. Auch hier könnte ein solcher Gewinn bei rationeller Ausbeutung und zwar in der Höhe von mindestens 1675 Fr. aus dem Betriebe der Grube gezogen werden, womit, unter Hinzurechnung der 319 Fr. 50 Cts. Pachtzinsen, die angefochtene Taxation von 2000 Fr. gegen den Vorwurf der Willkür geschützt sei. Jedenfalls helfe der Verkauf von Kies und Sand den Verlust aus der Schottergewinnung herabmindern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Soweit die Bundesbahnen gegenüber der Besteuerung durch die Gemeinde Pratteln die Steuerfreiheit nach Art. 10 Rückkaufgesetz beanspruchen, war die Erhebung der Beschwerde nicht an die sechzig tägige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG gebunden, weil es sich dabei nicht um einen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte, sondern um eine selbständige Steuerstreitigkeit zwischen dem Bund und einem Kanton bzw. einer durch letzteren vertretenen Gemeinde nach Art. 179 ebenda handelt. Dagegen war jene Frist allerdings zu beobachten, soweit gegen den Entscheid des Regierungs-

rats vom 24. Oktober der Vorwurf der Rechtsverweigerung erhoben wird. Sie erscheint aber, trotzdem die Beschwerdeschrift erst am 61. Tage der Post übergeben wurde, als gewahrt, weil der 60. Tag ein Sonntag war (Art. 41 OG).

2. — In der Sache selbst kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Schottergrube, um welche sich der Streit dreht, an sich zu den Grundstücken gehört, welche in notwendiger Beziehung zum Bahnbetriebe stehen und deshalb nach Art. 10 des Rückkaufgesetzes von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit sind, möge sich dieselbe nun auf das Grundstück selbst oder auf den Ertrag aus dessen bestimmungsgemässer Bewirtschaftung zum Zwecke der Gewinnung von Material für den Bahnunterhalt beziehen. Nach feststehender Praxis ist zur Herstellung jener Beziehung nicht notwendig, dass die Einrichtung, um die es sich handelt, für den Bahnbetrieb geradezu unentbehrlich sei und er ohne sie überhaupt nicht aufrechterhalten werden könnte, es genügt, dass sie tatsächlich Betriebszwecken dient, d. h. zum Betrieb gehörende Funktionen erfüllt oder doch bestimmt ist, für dessen Regelmässigkeit und Sicherheit günstige Bedingungen zu schaffen. (AS 42 II S. 308 Erw. 2 und die dort angeführten früheren Urteile.) Dass diese Voraussetzungen hier vorhanden sind, wird aber auch vom Regierungsrate anerkannt, womit die abweichende Stellungnahme der Unterbehörde, des Gemeinderates von Pratteln ausser Betracht fällt.

Die zu entscheidende Frage geht demnach lediglich dahin, ob nicht der Erlös des Verkaufes eines Teiles des aus der Grube gewonnenen Materials an Dritte der Einkommensteuer unterworfen werden dürfe. In dieser Beziehung haben nun die Schweizerischen Bundesbahnen in ihrer Beschwerde behauptet, der Verkauf von Kies und Sand an Private sei nötig, um für neu auszuhebendes und abgearbeitetes Bahnmateriale Platz zu schaffen. Diese Behauptung ist nicht bestritten worden.

Im Gegenteil gibt der Regierungsrat von Baselland ausdrücklich zu, dass es sich um Material handle, das die Bundesbahnen selbst nicht gebrauchen könnten und dass dieselben diesen Geschäftszweig (den Verkauf) nur gezwungen betrieben. Damit ist aber auch die Frage der Zulässigkeit der Besteuerung im verneinenden Sinne gelöst, da sich danach der Verkauf lediglich als ein notwendiger Bestandteil des an sich steuerfreien Betriebes der Schottergrube darstellt, der davon rechnerisch, wirtschaftlich und steuerrechtlich nicht losgetrennt werden kann. Auf diesem Boden stand denn auch der Regierungsrat selbst noch im Jahre 1907, indem er die schon damals von der Gemeinde Pratteln versuchte Heranziehung des Verkaufes von Kies und Sand aus der nämlichen Grube an Private zur Einkommensteuer für unzulässig erklärte. Im gleichen Sinne hat ferner nach den Akten auch das Obergericht des Kantons Aargau in einem analogen Falle entschieden.

Da sich demnach die Beschwerde schon auf Grund von Art. 10 des Rückkaufgesetzes als begründet erweist, braucht auf die weitere Rüge der Rechtsverweigerung nicht eingetreten zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Besteuerung, soweit sie den Betrag von 319 Fr. 50 Cts. übersteigt, als unzulässig erklärt.